



Veldhausener Werbegemeinschaft e.V.

Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag)

Firma	:	_____	Telefon	:	_____
Inhaber	:	_____	Telefax	:	_____
Name	:	_____			
Vorname	:	_____	E-Mail	:	_____
GebDat.	:	_____	Homepage	:	_____
Straße, HsNr.	:	_____			
Plz	:	_____	Eintritt ab	:	_____
Ort	:	_____			

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) Sie widerruflich, die jeweils fälligen und durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge (z.Z.: 14,-€/mtl) sowie die Sonderumlagen für die Veldhausener Werbegemeinschaft e.V. mittels Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Kontonummer:	_____	Bank/Kasse:	_____
Bankleitzahl:	_____	Kontoinhaber:	_____

Mit der Unterschrift wird die Satzung der Veldhausener Werbegemeinschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Ort + Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Der Austritt ist in schriftlicher Form zu erklären und nur fristgerecht zum Jahresende möglich.

Satzung der Veldhausener Werbegemeinschaft e.V.

Fassung aus dem Jahre 2005

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- (1) Der Verein führt den Namen „Veldhausener Werbegemeinschaft e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Veldhausen der Stadt Neuenhaus.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Zweck, Aufgaben**
- (1) Der Zweck und das Ziel der Veldhausener Werbegemeinschaft e.V. ist es, die Anziehungskraft des Ortsteils Veldhausen und seines Einzugsbereiches zu fördern.
 - (2) Insbesondere hat sie die Aufgabe, innerhalb der Gemeinschaftswerbung die Werbung zum Vorteil aller geschäftstreibenden Mitglieder zu koordinieren.
 - (3) Die Werbegemeinschaft kann außerdem die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten in eigener Form vertreten.
 - (4) Die Werbegemeinschaft bezweckt lediglich die mittelbare Förderung der Mitglieder.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §3 Organe des Vereins**
Die Organe des Vereins sind:
- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der geschäftsführende Vorstand
 - (3) Zwei Kassenprüfer
- §4 Vorstand**
Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
- ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - ein bis vier Beisitzer
- der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
- Kassenwart/Buchhaltung
- §5 Zuständigkeit des Vorstands**
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Werbegemeinschaft wird nach außen durch zwei Personen der unter §4 erste und zweite Strichaufzählung vertreten.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- mitglieder zur Vorstandssitzung erschienen ist.
- §6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.
 - (2)
- §7 Mitgliedschaft**
- (1) Mitglied kann jeder Gewerbetreibende, Verein, Unternehmen und Behörden werden.
 - (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
 - (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags.
 - (4) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird per Bankeinzug entrichtet.
 - (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch schriftliche Kündigung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 30. November beim Vorstand eingegangen sein.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - Durch einen besonderen Härtefall, z.B. Tod des Unternehmers oder Insolvenz.
 - Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- §8 Mitgliedsbeiträge**
- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, die Vierteljährlich zuzahlen sind.
 - (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
 - (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - (4) Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf 50,-€ pro Mitglied nicht übersteigen. Die Gründe für die Erhebung der Umlage sind den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen. Sollte die Umlage pro Mitglied 50,-€ übersteigen ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
 - (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- §9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierfür können geringe Gebühren, deren Höhe der Vorstand festlegt erhoben werden.
 - (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein
 - a. die Satzung des Vereins anzuerkennen, sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
 - b. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - c. sich gegenüber dem Verein und seinen Organen stets loyal und treu zu verhalten.
 - d. Ggf. bestehenden Hausordnungen zu beachten und einzuhalten.
- §10 Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.
 - (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung per Brief, Fax oder E-Mail. Spätestens acht Tage vorher.
 - (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - (6) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
 - g. Bestellung und Entlastung des Vorstands
 - (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder
 - (8) Über die Auflösung des Vereins entscheiden die erschienen Mitglieder mit ¼ Mehrheit.
 - (9) Enthaltungen werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist
- §11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung**
ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im übrigen hat jedes Mitglied das Recht, in Vereinsangelegenheiten den Vorstand anzurufen. Kein Mitglied soll – ohne Genehmigung des Vereins – die Tagespresse oder ein ordentliches Gericht anrufen, soweit dies Vereinsangelegenheiten betrifft.